

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Elbe - Werkstätten GmbH

§1

Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag einschließlich dieser Geschäftsordnung, der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung sowie den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Geschäftsordnung.

§2

Vertretung

Der Aufsichtsrat wird nach außen und gegenüber den anderen Organen der Gesellschaft durch seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende — ist dieser bzw. diese verhindert, durch den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende — vertreten.

§3

Einberufung

(1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Termine sollen spätestens zu Beginn des Jahres festgelegt werden.

(2) Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen im Auftrag des bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch den Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin. Sie sollen möglichst frühzeitig versandt werden. Ist ein Mitglied verhindert, soll es dies dem bzw. der Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin rechtzeitig mitteilen.

(3) Einladungen, Tagesordnungen sowie erläuternde Unterlagen sollen spätestens 12 Werktage — bei Entscheidungen; die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, spätestens 18 Werktage — vor der Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorliegen. Im Übrigen gelten für die Einberufung des Aufsichtsrates die gesetzlichen Bestimmungen (§110 Aktiengesetz).

§4

Sitzungsleitung, Teilnahme

(1) Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates. Ist auch der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin verhindert, übernimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz.

(2) An den Sitzungen nehmen grundsätzlich der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin teil. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat.

(3) Der bzw. die Vorsitzende kann die Behandlung von Anträgen und Fragen, die nicht mit Gegenständen der Tagesordnung zusammenhängen, auf eine spätere Sitzung verschieben. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung bezeichnet sind, kann nur beschlossen werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind und kein Mitglied des Aufsichtsrates dem Verfahren unverzüglich widerspricht.

§ 5

Beschlussfassung

(1) Geheime Abstimmungen sind auszuschließen. Bei Personalentscheidungen kann der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes eine geheime Abstimmung zulassen, wenn schutzwürdige Interessen eines Mitgliedes dieses erfordern. Der oder die Vorsitzende hat die Entscheidung über die Art der Abstimmung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

(2) Aufsichtsratsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt sind, dürfen an der Beschlussfassung über diesen Beratungsgegenstand nicht teilnehmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied muss Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen.

(3) Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich, per Email, Telefax oder fernmündlich durchgeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(4) Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht rechtzeitig mitgeteilt worden ist, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmten Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn ein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist nicht widerspricht.

§ 6

Niederschriften

(1) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin hat über jede Sitzung eine Niederschrift zu fertigen, in der der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sowie auf Wunsch einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates deren Abstimmungsverhalten anzugeben sind.

(2) Die Niederschriften sind dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter bzw. seiner Stellvertreterin möglichst binnen zwei Wochen nach der Sitzung zur Unterzeichnung vorzulegen und anschließend allen Aufsichtsratsmitgliedern zu übersenden. Die Niederschriften sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Für einen schriftlich, per Telefax, per E-Mail mit eingescannter Unterschrift oder fernmündlich zustande gekommenen Beschluss gilt Entsprechendes.

§ 7

Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen kann der Aufsichtsrat Ausschüsse bilden. Die Arbeitnehmervertreter sind gemäß dem Gesetz über die Drittelbeteiligung vor Arbeitnehmern zu beteiligen (z.B. Finanz- und Organisationsausschüsse).
- (2) Die Aufgaben eines Ausschusses des Aufsichtsrates und die ihm zustehenden Befugnisse sind mit dem Beschluss des Aufsichtsrates über seine Bildung festzulegen.
- (3) Die Ausschusssitzungen sollen unter Beachtung der Fristen (§ 3, (3)) durchgeführt werden.
- (4) Auf das Verfahren der Ausschüsse finden neben den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung. Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zu übersenden.

§ 8

Vertraulichkeit

Die Beratungen im Aufsichtsrat und in den Ausschüssen unterliegen der Vertraulichkeit. Ebenso sind schriftliche Unterlagen, die zur Beratung im Aufsichtsrat und in den Ausschüssen zur Verfügung gestellt werden, vertraulich zu behandeln.

beschlossen in der Sitzung des Aufsichtsrates am 18.06.2020